

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 23. Mai 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderung der Immatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende und für Gaststudierende gelten nicht für folgende Studiengänge, in denen die Studierenden auf Grund einer Kooperationsvereinbarung dem Immatrikulationsrecht der genannten anderen Hochschule unterliegen:  
Master- und Magisterstudiengang „Aisthesis: Historische Kunst- und Literaturdiskurse“:  
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Für die auf den Internetseiten der Studentenzentrale benannten Studiengänge, die im Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, ist vor der Bewerbung an der Universität Augsburg eine Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erforderlich.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „zulassungsfreie“ das Wort „grundständige“ eingefügt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für andere nicht in Abs. 2 genannte Studiengänge wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit dem Zulassungsbescheid und erforderlichenfalls durch E-Mail mitgeteilt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. a) Nachweis der Eignung durch eine bestandene Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung, wenn die Immatrikulation für einen Studiengang bzw. ein Studienfach mit vorgeschriebener Eignungsprüfung oder vorgeschriebenem Eignungsfeststellungsverfahren beantragt wird (Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayHSchG);

b) Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (Art. 44 Abs. 5 BayHSchG), wenn die Immatrikulation in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien beantragt wird.“

bb) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Gebühren“ eingefügt und die Worte „oder Vorlage eines entsprechenden Befreiungsbescheides im Original“ gestrichen.

cc) Nrn. 8 bis 13 erhalten folgende Fassung:

- „8. Gegebenenfalls der Zulassungsbescheid der Universität Augsburg;
9. Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen bzw. den Nachweis entsprechender Leistungspunkte gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 3 sowie § 9 Satz 3 der Qualifikationsverordnung in amtlich beglaubigter Kopie, falls diese für die Immatrikulation ausschlaggebend sind; bei einem Weiterstudium im gleichen bzw. in einem eng verwandten Studiengang eine Immatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschule;
10. sofern der Hochschulzugang auf Grund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 45 BayHSchG erworben wurde, ist zusätzlich der Nachweis über das Beratungsgespräch gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Qualifikationsverordnung oder über die bestandene Hochschulzugangsprüfung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Qualifikationsverordnung vorzulegen;
11. Nachweis von Leistungspunkten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
12. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis eines zur Promotion berechtigenden Studiums in amtlich beglaubigter Kopie;
13. bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Erasmus“ das Zeichen „+“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „einer öffentlich bestellten Dolmetscherin/von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzerin/Übersetzer“ durch die Worte „in Deutschland be-/vereidigten Dolmetschern“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung

#### „§ 4 Durchführung der Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt durch Aushändigung oder den Versand des Stammdatenblatts und des Studierendenausweises (CAMPUS CARD AUGSBURG). <sup>2</sup>Der Studierendenausweis (CAMPUS CARD AUGSBURG) gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. <sup>3</sup>Nach Vornahme der Immatrikulation stehen den Studierenden Immatrikulationsbescheinigungen, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester angegeben sind, online zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Mehrfachstudiums in zulassungsfreien Studiengängen innerhalb der Universität Augsburg erfolgt auf Antrag und Bedarf der Genehmigung der Studentenzentrale. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist der Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten bei modularisierten Studiengängen oder die Zustimmung von zwei Professorinnen/Professoren oder Studienfachberaterinnen/Studienfachberatern der gewünschten Studiengänge bzw. -fächer. <sup>3</sup>Die Studentenzentrale behält es sich vor, in Einzelfällen oder Studienkombinationen entsprechende Studiennachweise für einen bestimmten Studienzeitraum zu fordern (Vorlage der erbrachten Studiennachweise alle zwei Semester).

- (3) Bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen wird die Immatrikulation nur für die entsprechende Dauer vorgenommen und kann auf Antrag ggf. verlängert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann unter den Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG in einem Masterstudiengang befristet werden. <sup>2</sup>Erfüllt der oder die Studierende die an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen während der vorgesehenen Frist, erfolgt eine unbefristete Immatrikulation.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Universität Augsburg und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. <sup>2</sup>Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erst ab dem Tage des Semesterbeginns Mitglied der Hochschule.“

5. § 4a Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Validierung (Aktivierung) erfolgt durch die Studierenden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Zudem kann eine Auflage erteilt werden, Nachweise über das Erbringen von Studienleistungen pro Semester vorzulegen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

7. In § 6 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „gefährden“ durch das Wort „gefährdet“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „entsprechendes“ die Worte „nicht modularisiertes“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Anrechnungsbescheid“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „an“ das Wort „deutschen“ eingefügt.

9. Dem § 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Adressänderungen sind über die Online-Dienste der Universität vorzunehmen.“

10. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Erfolgt die Änderung nach bereits vorgenommener Rückmeldung verlieren die Studierendennachweise für den bisherigen Studiengang des betreffenden Semesters ihre Gültigkeit.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium im eingeschriebenen Studiengang an der Universität Augsburg fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Studienbeitrag,“ gestrichen und nach dem Wort „Semesterticket“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Beurlaubung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund (gemäß § 12 Abs. 1 und 2) von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden, die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. <sup>2</sup>Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester und für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. <sup>3</sup>Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester möglich. <sup>5</sup>Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen (Mutterschutzgesetz - MuSchG in der jeweils geltenden Fassung) und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung) sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, sind auf die Höchstdauer nach Satz 3 nicht anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist nach erfolgter Rückmeldung bis spätestens 30. November (für das Wintersemester) oder 31. Mai (für das Sommersemester) schriftlich bei der Studentenkanzlei zu stellen. <sup>2</sup>Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, entweder im Original oder in beglaubigter Kopie, bei Antragstellung nachzuweisen. <sup>3</sup>Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden Gründe nicht vorhersehbar waren und diese Gründe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken. <sup>4</sup>Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann unbeschadet der Regelung der Sätze 1 und 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Krankheit unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. <sup>5</sup>Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. <sup>6</sup>Wird der Antrag auf Beurlaubung ohne begründende Unterlagen rechtzeitig gestellt, so sind diese bis spätestens 31. Dezember bzw. 30. Juni des jeweiligen Semesters einzureichen, ansonsten ist der Antrag zurückzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Immatrikulation für eine Promotion ist eine Beurlaubung nur zum Zweck des Mutterschutzes und der Elternzeit oder der Pflege möglich.
- (4) In geeigneten Fällen können Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen oder – fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation.
- (5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist mit Ausnahme der Beurlaubung im ersten Fachsemester in einem konsekutiven Masterstudiengang auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren, dies gilt auch bei einem Studiengang- oder –fachwechsel.
- (6) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Augsburg nicht erbracht werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. <sup>3</sup>Im Falle einer Beurlaubung gemäß § 12 Satz 1 Nr. 4 gilt Satz 1 nicht.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester im Sinne von § 7.“

13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung

„1. Ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, bei mehrfacher Beurlaubung auf Grund von Krankheit kann die Universität ein fachärztliches oder amtsärztliches Gutachten fordern;“

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit begründen; nachzuweisen durch ärztliche Bescheinigung bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde sowie Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids, Bestätigung zum Pflegeaufwand und zur pflegenden Person;

c) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Befürwortung“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Genehmigung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich für ein Studienjahr, wenn die unter Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.“

c) In Abs. 5 wird die Zahl „3“ jeweils durch die Zahl „2“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 24. Mai 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 17. Mai 2017 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 23. Mai 2017 (Az. St – 01).

Augsburg, den 23. Mai 2017  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 23. Mai 2017 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Mai 2017 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Mai 2017.

## Druckfehlerberichtigung

zur  
Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der  
Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 23. Mai 2017  
(Nr. St-01-3-003)

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „In § 5 wird folgender Satz 2 eingefügt“ werden durch die Worte „§ 5 wird wie folgt geändert“ ersetzt.
  - b) Die Buchstaben aa) und bb) werden durch die Buchstaben a) und b) ersetzt.
  - c) In Buchstabe a) wird folgender einleitender Satz eingefügt:

„Es wird folgender Satz 2 eingefügt.“
  
2. Die fehlerhafte Satzungsnummerierung wird korrigiert – die bisherige Nr. 15 wird zu Nr. 14.

Augsburg, den 24. Mai 2017

gez.

Dr. Drexler